

Anlagereglement Pensionskasse der Stadt Zug

Reglement: Anlagen	R. 003
Verantwortlich: Vorstand PK	Gültig ab: 01.06.2025
Bereich: Anlagen	Ersetzt: 01.04.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1. Zweck des Anlagereglements	4
1.2. Allgemeine Grundsätze	4
1.3. Anlagegrundsätze	4
2. Organisation	5
2.1. Führungsaufgaben und Kompetenzen	5
2.1.1. Vorstand	5
2.1.2. Liegenschaftenkommission	6
2.1.3. Wertschriftenkommission	6
2.1.4. Geschäftsführung	7
2.1.5. Verwaltung	7
2.1.6. Depotbank(en) / Vermögensverwalter	7
2.1.7. Investmentspezialist	7
2.1.8. Revisionsstelle	7
2.1.9. Experte für die berufliche Vorsorge	7
2.2. Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung	8
3. Anlagekonzept	8
3.1. Finanzplanung und Anlagestrategie	8
3.2. Anlageprozess	8
4. Anlagerichtlinien	9
4.1. Die Anlagestrategie	9
4.2. Core-Satellite-Konzept	9
4.2.1. Kernanlagen	10
4.2.2. Satellitenanlagen	10
4.3. Umsetzung	10
4.3.1. Geldmarkt	10
4.3.2. Obligationen	10
4.3.3. Hypotheken Schweiz	10
4.3.4. Aktien	11
4.3.5. Immobilien	11
4.3.6. Alternative Anlagen	11
4.3.7. Fremdwährungen	11
4.3.8. Derivate / FinfraG	11
4.3.9. Nicht erlaubte Anlagen/Geschäfte	11
4.4. Ausleihe von Wertschriften (Securities Lending)	11
4.5. Wahrnehmung der Stimmrechte gemäss Art. 71a, 71b und 86b BVG, Art. 732 OR	11
4.5.1. Ausübung der Mitwirkungsrechte	11
4.5.2. Wahrung der Interessen der Versicherten	12
4.5.3. Organisation	12
4.5.4. Offenlegung	12
4.5.5. Securities Lending	12
4.6. Bewertung	12

4.7.	Wertschwankungsreserve	12
5.	Controlling und Berichterstattung	13
5.1.	Allgemein	13
5.2.	Performancemessung	13
5.3.	Art, Umfang und Frequenz	13
6.	Schlussbestimmungen	13
7.	Anhänge	14
7.1.	Anlagestrategie	14
7.2.	Renditen und Risiko	15
7.3.	Controlling und Reporting	15
7.4.	Erweiterungsbegründung	15
7.4.1.	Grundlagen	15
7.4.2.	Begründung für die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten	16

1. Einleitung

1.1. Zweck des Anlagereglements

Der Vorstand der Pensionskasse der Stadt Zug (nachfolgend „Pensionskasse“) erlässt dieses Anlagereglement gestützt auf

- das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)
- die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2)
- § 13 des Reglements über die Pensionskasse der Stadt Zug vom 9.12.2014
- Art. 10 Abs. 3 des Organisationsreglements vom 1.1.2024

Das Anlagereglement legt die Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Pensionskasse zu beachten sind.

Dieses Reglement wird mit Beschluss des Vorstandes angepasst, wenn Veränderungen der gesetzlichen, wirtschaftlichen oder anderen massgeblichen Rahmenbedingungen dies erfordern.

Zur einfacheren Lesbarkeit wird für Funktions- und Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist jedoch miteingeschlossen.

1.2. Allgemeine Grundsätze

Die Interessen der Gesamtheit der Versicherten stehen bei der Anlagetätigkeit jederzeit im Vordergrund.

Die Verwaltung des Vermögens der Pensionskasse hat zum Ziel, die Ansprüche der Versicherten zusammen mit den reglementarischen Beiträgen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern dauerhaft sicherzustellen.

Die Pensionskasse verwaltet ihr Vermögen unter den Aspekten der Sicherheit, des marktgerechten Ertrags der Anlagen, der Effizienz und der Sicherstellung des Bedarfs an flüssigen Mitteln. Die Pensionskasse strebt weiter eine nachhaltige Anlage ihres Vermögens an und investiert in entsprechende Anlageprodukte, sofern damit eine marktgerechte Rendite erwartet werden kann. Sie berücksichtigt bei Investitionen ökologische (bspw. Emissionen, Wassermangel, Biodiversität), soziale (bspw. Menschenrechte, Arbeitsstandards, Kinderarbeit) und ethische Kriterien (bspw. Korruption, Management Struktur, Entlohnung). Die Pensionskasse ist bestrebt, umstrittene Sektoren (bspw. bakteriologische und chemische Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen) und Nuklearwaffen zu meiden.

Die Risiken sind über Anlagekategorien, Märkte und Währungen zu verteilen und es ist eine genügende Marktliquidität sicherzustellen.

Die Pensionskasse wählt eine Organisation und Abläufe, die auf die genannten Ziele ausgerichtet sind.

Die regelmässige Berichterstattung lässt eine schlüssige Überwachung der Anlagetätigkeit und Beurteilung der tatsächlichen finanziellen Lage der Pensionskasse durch die verantwortlichen Organe zu.

1.3. Anlagegrundsätze

Dominanz strategischer Anlageentscheide:

Die strategischen Anlageentscheide (langfristige Struktur des Vermögens) haben den grössten Einfluss auf die Rendite. Demgegenüber haben Umsetzungsentscheide eine untergeordnete Wirkung.

Diversifikation:

Diversifikation schützt zwar nicht vor Verlusten, hilft aber die Risiken effizient zu reduzieren.

Markteffizienz:

Die Finanzmärkte sind weitgehend effizient, d.h. langfristig ist es unmöglich, eine überdurchschnittlich hohe risikoadjustierte Rendite zu erzielen. Temporär kann es jedoch nach oben oder unten zu Preisübertreibungen kommen.

Primat passiver Bewirtschaftung:

Eine passive/indexbasierte Bewirtschaftung ist kostengünstig und beinhaltet bezüglich der Umsetzung in der Regel die geringsten Risiken.

Eine aktive Bewirtschaftung soll nur ausnahmsweise zur Anwendung gelangen. Mögliche Einsatzgebiete sind:

- Indexierung nicht möglich
- aktive Bewirtschaftung verspricht auf Grund von nachvollziehbaren Gründen ein besseres Chancen/Risiko-Profil
- Immobilien

Auf der Ebene der Anlagekategorien kann im Falle von Marktübertreibungen (nach oben und unten) vom Benchmark abgewichen werden.

Basierend auf den vorhergehenden Überlegungen verfolgt die Pensionskasse einen indexnahen Anlagestil, der als ‚Bandbreitenkonzept mit taktischer Reallokation‘ bezeichnet werden kann. Dies mündet schlussendlich in einer aktiven Allokation bezüglich Anlageklassen, wobei aber die Umsetzung i.d.R. passiv erfolgt.

2. Organisation

2.1. Führungsaufgaben und Kompetenzen

Ergänzend zu den Aufgaben und Kompetenzen gemäss Organisationsreglement sind nachfolgend die weiteren Aufgaben und Kompetenzen im Rahmen der Vermögensverwaltung festgehalten.

2.1.1. Vorstand

Der Vorstand als oberstes Organ ist für die strategische Führung im Anlagebereich zuständig und trägt die Verantwortung für die Verwaltung des Vermögens.

Bei der Delegation von Aufgaben und Kompetenzen ist der Vorstand für die sorgfältige Auswahl, die ausreichende Instruktion und die Überwachung zuständig.

Die Durchführung/Umsetzung wird an die Liegenschaften- respektive Wertschriftenkommission delegiert.

Er setzt für die Vermögensverwaltung interne oder externe Vermögensverwalter ein und ist für deren Wahl verantwortlich.

Der Vorstand legt die Anlageorganisation fest.

Der Vorstand ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens
- Bestimmung des Anlageuniversums (Anlagekategorien, Märkte etc.)
- Wahl der passenden Anlagestrategie, der taktischen Bandbreiten und der Referenzindizes
- Genehmigung des Anlagereglements
- Immobilien-Portfolio: Entscheid über Käufe/Verkäufe von Immobilien (Direktanlagen)
- Ordnungsmässige Abwicklung von Bauprojekten wie Neu- und Erweiterungsinvestitionen. In Abhängigkeit der Grösse und Komplexität der Projekte kann er eine Projektbegleitungsorganisation bestellen (Bauausschuss, Projektausschuss, Steuerungsausschuss etc.).
- Periodische Beurteilung der finanziellen Lage und Überprüfung der Risikofähigkeit, Festlegen der längerfristigen finanziellen Planung und der Ziele (Asset-Liability-Management)
- Wahl der Verwaltung
- Beizug externer Spezialisten und Auswahl der Vermögensverwalter/Depotbank
- Vorgaben zur Überwachung und Berichterstattung (Controlling und Reporting)
- Periodische Kontrolle und Reporting des Anlageerfolgs
- Einberufung der Versichertenversammlung und jährliche Information der Versicherten

- Wahrnehmung der Stimmrechte gemäss Art. 71a, 71b und 86 BVG, wobei die Umsetzung an die Wertschriftenkommission delegiert wird

2.1.2. Liegenschaftenkommission

Der Liegenschaftenkommission obliegt gemäss Art. 5 des Organisationsreglements die Koordination der Immobilien. Sie ist ein vom Vorstand bestelltes Fachgremium, das sich aus mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zusammensetzt, wobei mindestens ein Mitglied die Arbeitgeber- und ein Mitglied die Arbeitnehmerseite vertritt. Die Kommission ist für die Umsetzung der vom Vorstand festgelegten Strategie verantwortlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Kommission ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Kommissionsmitglieder beschlussfähig. Bei Bedarf können externe Berater beigezogen werden.

Der Liegenschaftenkommission werden folgende Aufgaben und Kompetenzen zugewiesen:

- Bewirtschaftung des Immobilienvermögens nach diesem Anlagereglement
- Formulierung der mittel- und langfristigen Ausrichtung der Immobilienpolitik zuhanden des Vorstandes
- Formulierung der kurz-, mittel- und langfristigen Investitions- und Renovationsplanung zuhanden des Vorstandes (z.B. Budget und Finanzplan)
- Vorbereitung von Käufen, Verkäufen, Neu- und Umbauten und Unterhaltsarbeiten von Liegenschaften zuhanden des Vorstandes
- Antrag zum Kauf oder Verkauf von direkten Immobilienanlagen zuhanden des Vorstandes
- Regelung der Tätigkeit der externen Liegenschaftsverwaltung mittels detailliertem Verwaltungsauftrag und die Überwachung derselben
- Vorschlag zur Wahl der Liegenschaftsverwaltungen und Überwachung von deren Tätigkeit zuhanden des Vorstandes
- Entscheid über Reparaturen, Renovationen und Anschaffungen für den Unterhalt bis CHF 250'000 pro Objekt und Fall
- Anträge an den Vorstand für Reparaturen, Renovationen und Anschaffungen für den Unterhalt über CHF 250'000 pro Objekt und Fall
- Entscheid betreffend Mietzinserhöhungen und -senkungen
- Führung eines Protokolls über jede Sitzung
- Vorschlag an den Vorstand für die Überprüfung von Liegenschaftswerten und die Auswahl von Sachverständigen
- Mindestens halbjährliche schriftliche oder mündliche Orientierung des Vorstandes über Liegenschaftsanlagen

2.1.3. Wertschriftenkommission

Der Wertschriftenkommission gemäss Art. 4 des Organisationsreglements obliegt die Koordination der Vermögensanlagen in Wertschriften. Sie ist ein vom Vorstand bestelltes Fachgremium für die Koordination der Vermögensanlagen und setzt sich aus mindestens zwei Vertretern des Vorstandes zusammen, wobei mindestens ein Mitglied die Arbeitgeber und ein Mitglied die Arbeitnehmerseite vertritt. Die Kommission ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Kommissionsmitglieder beschlussfähig. Die Kommission ist für die Umsetzung der vom Vorstand festgelegten Strategie verantwortlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Bedarf kann dieses Gremium externe Berater zuziehen.

Der Wertschriftenkommission werden folgende Aufgaben und Kompetenzen zugewiesen:

- Bewirtschaftung des Wertschriftenvermögens (inklusive indirekten Immobilienanlagen) gemäss diesem Anlagereglement
- Vorgabe der Vermögensallokation an die Depotbank zwecks Umsetzung
- Überwachung des Anlageerfolgs anhand von monatlichen Performance-Reports der Depotbank
- Investitionen oder Devestitionen gemäss operativer Liquiditätsplanung der Verwaltung
- Antrag an Vorstand bezüglich der internen und/oder externen Beauftragten

- Regelung der Tätigkeit der Depotbank mittels detaillierten Verwaltungsaufträgen und die Überwachung derselben
- Überprüfung der Einhaltung des Anlagereglements sowie der Beschlüsse des Vorstands
- Anträge an den Vorstand für Änderungen des Anlagereglements sowie weiterer relevanter Fragen im Anlagebereich
- Führung eines Protokolls über jede Sitzung
- Mindestens halbjährliche Orientierung des Vorstands über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg auf den Stufen Anlagekategorien und Gesamtvermögen
- Erstellen des jährlichen Berichts betreffend Einhaltung von Art. 50 BVV2 insbesondere auch Erweiterung der Anlagemöglichkeiten zu Händen des Vorstands (Art. 50 Abs. 4 BVV2)
- Wahrnehmung der Stimmrechte gemäss Art. 71a, 71b und 86b BVG

2.1.4. Geschäftsführung

Die Aufgaben der Geschäftsführung sind im Organisationsreglement definiert und bestehen hauptsächlich in der Unterstützung des Vorstandes. Es besteht praktisch kein Bezug zur Anlagetätigkeit im engen Sinne.

2.1.5. Verwaltung

Die Aufgaben der Verwaltung sind im Organisationsreglement definiert und bestehen hauptsächlich in der technischen Verwaltung und der Pensionskassenbuchhaltung. Der Verwaltung obliegt die operative Liquiditätsplanung. Für die Erhöhung bzw. Reduktion der operativen Liquidität gelangt sie an die Wertschriftenkommission.

2.1.6. Depotbank(en) / Vermögensverwalter

Die Depotbank(en) ist/sind für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Bewirtschaftung des Vermögens gemäss den Vorgaben der Wertschriftenkommission
- Periodischer Performancebericht gemäss Vorgaben der Wertschriftenkommission
- Bei Bedarf Teilnahme an den Sitzungen des Vorstands
- Führung der Konten und Depots
- Durchführung der Börsentransaktionen
- Durchführung der Zahlungsaufträge
- Rückforderung der Verrechnungs- und Quellensteuer
- Zustellung der Transaktionsbelege, Depot- und Kontoauszüge und Verrechnungssteuerausweise
- Führen einer revisionstauglichen Wertschriftenbuchhaltung
- Berichterstattung (Investment Reporting)
- Berechnung der Performance

2.1.7. Investmentspezialist

Der Vorstand kann externe Berater beauftragen, folgende Aufgaben zu übernehmen:

- Unterstützung bei der Beurteilung der Risikofähigkeit und bei der Bestimmung der Anlagestrategie mit taktischen Bandbreiten (ALM-Analyse)
- Fachliche Unterstützung
- Ausbildung

2.1.8. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Rechtmässigkeit der Jahresrechnung und der Geschäftsführung gemäss Art. 35 BVV2 und überprüft die Einhaltung der Loyalitätsbestimmungen in der Vermögensverwaltung

2.1.9. Experte für die berufliche Vorsorge

Der Experte für die berufliche Vorsorge ist im Rahmen der Anlagetätigkeit für die Bereitstellung von versicherungstechnischen Informationen zuständig, die Einfluss auf die Wahl der Anlagestrategie haben.

2.2. Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung

Die Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung ist im Rahmen der Weisung W.001 vom 1.1.2013 ‚ASIP-Charta und Fachrichtlinie‘ geregelt.

Im Falle von Interessenkonflikten informiert das betroffene Vorstandsmitglied umgehend. In Abhängigkeit der konkreten Umstände tritt das Vorstandsmitglied in den Ausstand oder der finale Entscheid wird durch den gesamten Vorstand gefällt. Dieser Interessenkonflikt wird entsprechend protokolliert und im Dossier des betroffenen Vorstandsmitgliedes dokumentiert.

3. Anlagekonzept

3.1. Finanzplanung und Anlagestrategie

Der Vorstand lässt periodisch eine Asset-Liability-Studie erstellen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Anlagestrategie der Risikofähigkeit der Pensionskasse sowie der Risikobereitschaft der Pensionskasse entspricht und der Zielwert für die Wertschwankungsreserve der Anlagestrategie angemessen ist.

Die angestrebte Rendite, das Risiko der Anlagestrategie und die zulässigen Abweichungen von der Strategie in der Umsetzung werden im Rahmen der Anlagestrategie festgelegt. Diese berücksichtigt insbesondere die nach gängigen Regeln ermittelte Risikofähigkeit, die bestehenden und erwarteten Verpflichtungen der Pensionskasse, das erwartete Ertragspotenzial der Finanzmärkte sowie die Risikobereitschaft der Pensionskasse.

3.2. Anlageprozess

Der Entscheidungsprozess der Pensionskasse basiert auf einem Prozess mit den folgenden Stufen:



Anlagekonzept

Das Anlagekonzept beinhaltet die Organisation und die Entscheidungsprozesse im Anlagebereich.

Strategie

Langfristige Struktur des Vermögens (Strategische Asset Allokation), mit der versucht wird, die strategischen Finanzierungsziele unter Berücksichtigung der relevanten Risiken zu erreichen.

Taktische Bandbreiten

Definieren die zulässigen Gewichte (Positionen) in den Anlageklassen der Strategie, die zum Ausnützen von Marktchancen eingegangen werden dürfen. Sie sorgen dafür, dass die Strategie mit adäquatem Risiko umgesetzt wird, und werden bei der Definition der Anlagestrategie vom Vorstand festgelegt.

Benchmark

Als Bestandteil einer umfassenden Anlagestrategie wird zur Erfolgs- und Risikokontrolle eine Messlatte (Benchmark) definiert. Die Benchmark bildet die Strategie mit den Gewichtungen für die einzelnen Anlagekategorien mit geeigneten Referenzindizes ab und macht sie damit messbar. Ziel ist die Leistungsmessung im Anlagebereich.

Taktik

Die Taktik beschreibt die kurz- bis mittelfristige Struktur des Portfolios aufgrund der Markterwartungen (Taktische Asset Allokation). Die Taktik legt innerhalb der Bandbreiten die kurz- und mittelfristige Gewichtung der Kategorien bzw. Märkte fest.

Timing / Selektion

Timing- und Selektionsentscheidungen stellen effektive Transaktionen dar. Unter Timing wird die Wahl des Zeitpunktes der Transaktion verstanden und unter Selektion die Titelauswahl.

Reporting/Berichterstattung

Zweckmässige, periodische und aussagekräftige Berichterstattung über die Situation, aus der die in der Berichtsperiode vorgenommene Anlagetätigkeit und Angaben zur Vermögenslage hervorgehen.

4. Anlagerichtlinien

4.1. Die Anlagestrategie

Der Vorstand bestimmt mit der Genehmigung der Anlagestrategie die zulässigen Anlagekategorien, die neutralen Gewichtungen der Kategorien und die entsprechenden taktischen Bandbreiten (Anhang).

Die gültige Anlagestrategie der Pensionskasse und die dazugehörenden Bandbreiten sind so gewählt, dass die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere die Anlagevorschriften der BVV2) eingehalten sind. Sowohl Strategie als auch Bandbreiten sind im Anhang dieses Reglements aufgeführt. Sie sind ein integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Eine Verletzung der Bandbreiten ist grundsätzlich innert einem Monat zu korrigieren.

Die Gruppierung der Anlagen erfolgt nach dem „Core-Satellite-Konzept“.

4.2. Core-Satellite-Konzept

Das Portfolio gliedert sich zum Hauptteil in breit diversifizierte Kernanlagen (Core) sowie in ergänzende Satellitenanlagen.

Kernanlagen dienen der Sicherstellung einer Grundrendite. Satellitenanlagen werden zur zusätzlichen Renditesteigerung und/oder Diversifikation gegenüber den Kernanlagen eingesetzt.

4.2.1. Kernanlagen

Die Kernanlagen setzen sich aus den folgenden Anlagekategorien zusammen:

- Barbestände
- Obligationen
- Aktien und
- Immobilien

4.2.2. Satellitenanlagen

Die Satellitenanlagen sind Ergänzungen zu den Kernanlagekategorien und dienen der Renditesteigerung und/oder Risikominderung. Sie können auch den Zugang zu geographischen Nischenmärkten oder zu Managementstrategien ermöglichen.

Die Obligationen Satellitenanlagen können z.B. folgende Mandate oder Portfolios beinhalten:

- Emerging Market Obligationen,
- Staatsobligationen mit Inflationsschutz,
- andere festverzinsliche Anlagen ohne Leverage (z.B. Wandelobligationen, Senior Loans etc.)

Die Aktien Satellitenanlagen können folgende Mandate oder Portfolios beinhalten:

- Aktien Small & Mid Cap,
- andere Anlagen mit Aktienrisiken

Alternative Anlagen zählen nicht zu den Kernanlagen und sind somit per Definition als Satelliten zu betrachten.

4.3. Umsetzung

Das Pensionskassenvermögen wird grundsätzlich in Kollektivanlagen investiert. Eine Ausnahme stellen 'Immobilien Schweiz' dar, wo primär Direktanlagen zum Zuge kommen. Direkte Immobilien weisen eine geringe Korrelation zu den übrigen Anlagekategorien auf, wodurch Diversifikationsvorteile genutzt werden können.

Bezüglich zulässiger Anlagen (Art. 53) und Kategorienbegrenzung (Art. 54 und 55) ist das BVV2 zu beachten. Bei den Immobilien wurde die Kategorienbegrenzung durch die Pensionskasse von 30 % auf 50 % erhöht. Zudem darf sich die Gewichtung einer Immobilie bis auf 12.5 % und einer weiteren Immobilie bis auf 15 % belaufen (statt 5 %). Für die übrigen Immobilien gilt die 5 %-Limite (Anhang).

4.3.1. Geldmarkt

Umsetzungsform: Kontoguthaben, Geldmarktanlagen (Direkt- und Kollektivanlagen) Marchzinsen. Die Aufbewahrung von Bargeld in einem Bankschliessfach ist grundsätzlich erlaubt, sofern der Zugang ausschliesslich kollektiv zu zweien (analog zu Zahlungsaufträgen u.ä.) möglich ist und die Gelder über eine Versicherungspolice versichert sind.

Bonität: Investment Grade

4.3.2. Obligationen

Umsetzungsform: Primär indexiert über Kollektivanlagen
Ausnahmsweise Direktanlagen

Bonität: Grundsätzlich Investment Grade, max. 10 % des Gesamtvermögens Nicht-Investment-Grade

Begrenzung: Direktanlagen: Max. 10 % pro Schuldner ausser Eidgenossenschaft oder schweizerisches Pfandbriefinstitut (Art. 54 BVV2)

4.3.3. Hypotheken Schweiz

Umsetzungsform: Ausschliesslich über Kollektivanlagen

4.3.4. Aktien

Umsetzungsform: Primär indexieren über Kollektivanlagen, ausnahmsweise Direktanlagen
Begrenzung: 5 % des Vermögens pro Gesellschaft (Art. 54a BVV2) bei Direktanlagen

4.3.5. Immobilien

Umsetzungsform: Immobilien Schweiz: Überwiegend Direktanlagen
Immobilien International: Ausschliesslich Kollektivanlagen
Begrenzung: 50 % des Vermögens. Eine Immobilie mit max. 12.5 % und eine weitere Immobilie bis max. 15 % des Vermögens. Für die übrigen Immobilien max. 5 % pro Immobilie.
(siehe Erweiterungsbegründung im Anhang)
Erwerb: Bei Direktanlagen ist jedes Objekt vor dem Erwerb durch einen Sachverständigen zu begutachten
Revision: Jede Liegenschaft ist regelmässig (mindestens alle 10 Jahre) durch einen Sachverständigen in Bezug auf Verkehrswert, Anlagerendite, Mietzinspolitik und baulichen Zustand zu überprüfen

4.3.6. Alternative Anlagen

Definition: Hedge-Funds, Private Equity, Rohstoffe, Insurance Linked Securities, Private Debt etc.
Umsetzungsform: Ausschliesslich Kollektivanlagen mit ausreichender Diversifikation (Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV2) im Falle von Hedge-Fund und Private Equity
Begrenzung: 15 % des Vermögens (Art. 55 BVV2).

4.3.7. Fremdwährungen

Begrenzung: 30 % (Art. 55, BVV2)

4.3.8. Derivate / FinfraG

Direkt gehaltene Derivate sind grundsätzlich nicht zulässig. Derivate innerhalb von Kollektivanlagen sind von diesem Verbot nicht betroffen. Weiter dürfen Instrumente zur Absicherung von Währungsrisiken – insbesondere Währungstermingeschäfte – eingesetzt werden. Währungstermingeschäfte sind im Sinne des FinfraG keine Derivate.

4.3.9. Nicht erlaubte Anlagen/Geschäfte

- Anlagen beim Arbeitgeber
- Aufnahme von Krediten ausserhalb der Immobilien

4.4. Ausleihe von Wertschriften (Securities Lending)

Die Ausleihe von Wertschriften gegen Gebühr (Securities Lending) ist grundsätzlich zugelassen. Zur Sicherstellung der Ausübung der Stimmrechte ist das Securities Lending im Falle von kotierten Aktien Schweizerischer Gesellschaften während der Zeit der Generalversammlung nicht zulässig (Vgl. 4.5.5)

4.5. Wahrnehmung der Stimmrechte gemäss Art. 71a, 71b und 86b BVG, Art. 732 OR

4.5.1. Ausübung der Mitwirkungsrechte

Die Stimm- und Wahlrechte der direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt, und zwar insbesondere bezüglich folgender Anträge:

- Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters)
- Vergütungen (Gesamtbeträge an den VR, die Geschäftsleitung und den Beirat)
- Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen).

Aus praktischen Gründen wird auf die Ausübung des Stimmrechts bei Unternehmungen mit Sitz im Ausland verzichtet.

Für die Beurteilung der Anträge orientieren wir uns am langfristigen Interesse der Aktionäre. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung.

4.5.2. Wahrung der Interessen der Versicherten

Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen (finanziellen) Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt/gewählt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Die Entscheidungsträger orientieren sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen der Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Art. 71 BVG: Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung).

4.5.3. Organisation

Der Gesamtvorstand beschliesst das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte und definiert die konkrete Stimmrechtsausübung. Die Umsetzung wird der Wertschriftenkommission übertragen, welche grundsätzlich die Dienste eines Stimmrechtsberaters in Anspruch nehmen kann. Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet, d. h. es werden normalerweise die Dienste des unabhängigen Stimmrechtsvertreters in Anspruch genommen.

4.5.4. Offenlegung

Das Stimmverhalten wird einmal jährlich auf der Homepage der Pensionskasse der Stadt Zug in einem zusammenfassenden Bericht den Versicherten offengelegt. Ablehnungen und Enthaltungen werden erklärt.

4.5.5. Securities Lending

Das Securities Lending wird für alle direkt gehaltenen Schweizer Titel, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, während des für die Stimmausübung massgebenden Zeitraums, sistiert.

4.6. Bewertung

Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewerten. Massgebend sind die Kurse, wie sie von den Depotstellen ermittelt werden. Der aktuelle Wert von Immobilien wird nach dem zu erwartenden Ertrag (DCF: Discounted Cash-Flow) oder nach einer anderen allgemein anerkannten Methode berechnet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen Art. 48 BVV2 bzw. Swiss GAAP FER Nr. 26 Ziffer 3.

4.7. Wertschwankungsreserve

Die Wertschwankungsreserve bezweckt eine Absicherung gegenüber Kursverlusten auf dem Anlagevermögen und dient der Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts (Deckungsgrad von mindestens 100 %).

Die Höhe der angestrebten Wertschwankungsreserve (Zielgrösse) wird anhand der gültigen Anlagestrategie durch den Pensionskassenvorstand festgelegt.

Der Vorstand überwacht die Wertschwankungsreserve. Bei Abweichungen von der definierten Reserve entscheidet er über allfällige Massnahmen.

Die ALM-Studie aus dem Jahr 2019 hatte eine Wertschwankungsreserve von 18 % des Vorsorgekapitals inklusive Rückstellungen empfohlen. Die neuste SAA, welche auf der ALM-Studie aus dem Jahr 2025 basiert, weist ein vergleichbares Risikopotenzial auf, wodurch an der bisherigen Wertschwankungsreserve von 18% festgehalten wird.

5. Controlling und Berichterstattung

5.1. Allgemein

Die Anlagetätigkeit wird laufend überwacht. Die Situation ist periodisch in einem Bericht zusammenzufassen und den verschiedenen Stufen gemäss Aufgaben und Kompetenzen zukommen zu lassen. Dabei ist insbesondere auf die stufengerechte Aufbereitung und Aggregation der Informationen zu achten, so dass die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige Informationen verfügen.

5.2. Performancemessung

Die effektiv erzielte Performance wird regelmässig den definierten Benchmark-Indizes gegenübergestellt.

5.3. Art, Umfang und Frequenz

Der Vorstand überprüft mindestens jährlich oder bei besonderen Ereignissen die Anlagestrategie und informiert die Versicherten jährlich über den Anlageerfolg.

6. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement kann jederzeit vom Vorstand geändert werden.

Das Reglement und dessen spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand mit Beschluss an der Sitzung vom 22. Mai 2025 genehmigt und tritt auf den 1. Juni 2025 in Kraft

Zug, 30. Mai 2025



André Wicki
Präsident



Adrian Scherer
Leiter Wertschriftenkommission

7. Anhänge

7.1. Anlagestrategie

Die folgende Tabelle zeigt die gültige Anlagestrategie der Pensionskasse inklusive taktische Bandbreiten und den Benchmark-Indizes. Die Angaben in der Tabelle sind integrierender Bestandteil des Anlagereglements.

Anlageklasse	Index (Bloomberg-Symbol)	SAA	Bandbreite
Geldmarkt	FTSE 3-Month-Switzerland Franc Eurodeposit LCL (SBWMSF3L)	2	0-10
Obligationen CHF	Swiss Bond Index ESG AAA-BBB (SBESGT)	12.5	8-20
Hypotheken CHF	Swiss Bond Index, Pfandbriefe (SML14T)	3	0-7
Obligationen Fremdwährungen (FX-Hedged)	Bloomberg MSCI Global Aggregate ex-CHF TR Hedged CHF Sustainability (H33999CH)	12.5	8-20
Festverzinsliche Werte		30	20-45
Aktien Schweiz	SPI ESG Total Return (SPIT)	14	10-18
Aktien Welt Industrieländer	MSCI World ex CH ESG Leaders (M7CXCSL)	16	12-20
Aktien Welt Schwellenländer	MSCI EM ESG Leaders (M1EFES)	5	3-7
Aktien		35	25-45
Immobilien Schweiz, Direktanlagen	KGAST ImmoIndex (WUPIKGAS)	32	25-43
Immobilien Ausland	KGAST ImmoIndex (WUPIKGAS)	0	0-3
Immobilien		32	25-43
Alternative Anlagen	Swiss Re Cat Bond Index (hedged, (SRGLTRR minus hedging costs)	3	0-5
Anlagen in Infrastrukturen		0	0-0
Nichtkotierte schweizerische Anlagen		0	0-5
Total		100	
Heimwährungsquote		79	70-100

7.2. Renditen und Risiko

Indikatoren	in %
Renditepotential der Strategischen Asset Allokation (SAA) ¹	4.0 %
Risikopotential der Strategischen Asset Allokation (SAA) ²	7.1 %
Zielgrösse Wertschwankungsreserve in % des Vorsorgekapitals inkl. Rückstellungen	18.0 %

7.3. Controlling und Reporting

Im Rahmen der Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung wird folgende Überwachung und Berichterstattung umgesetzt:

Zuständig	Gremium	Tätigkeit	Zeitraum
Depotbank	Wertschriftenkommission	Reporting gemäss Auftragsbeschreibung	monatlich
		Performanceübersicht	monatlich
Verwaltung	Vorstand	Wertschriftenbuchhaltung	jährlich
Liegenschaftenkommission	Vorstand	Immobilienportfolio Budgets Reporting Berichterstattung	jährlich
Wertschriftenkommission	Vorstand	Kontrolle der Performance-Reportings	monatlich
		Orientierung Anlagetätigkeit und -erfolg	Quartal
		aktuelle Anlagestruktur	Quartal
Vorstand / Vorstand	Destinatäre	Bericht über Anlagetätigkeit und Anlageresultate	jährlich

7.4. Erweiterungsbegründung

7.4.1. Grundlagen

Gemäss Art. 49a BVV2 (Führungsverantwortung) ist der Vorstand allein verantwortlich für die Anlagestrategie. Gemäss Artikel 50 Absatz 4 BVV2 kann der Vorstand von den Artikeln 53 (zulässige Anlagen), 54 (Begrenzung einzelner Schuldner), 55 (Kategorienbegrenzungen) und 56 (Kollektive Anlagen) abweichen. Art. 50 BVV2 verlangt in diesem Fall, dass sich diese Erweiterung

¹ Gemäss ALM-Studie Q1 2025

² Gemäss ALM-Studie Q1 2025

auf ein Anlagereglement stützt und die Einhaltung der Absätze 1-3 von Artikel 50 (Sicherheit und Risikoverteilung) im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt werden kann.

7.4.2. Begründung für die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

7.4.2.1. Immobilienquote von 50 % statt 30 %

In Abweichung von Art. 55 (Kategorienbegrenzung) gilt eine maximale Begrenzung von 50 % für Anlagen in Immobilien (statt 30 %). Begründung:

Direkte Immobilienanlagen weisen eine tiefe Volatilität (Risiko) auf, die mit einer langfristigen Obligation vergleichbar ist. Gleichzeitig liegt aber die Rendite von Immobilien deutlich über derjenigen von langlaufenden Obligationen. Die höhere Rendite von Immobilien gegenüber Obligationen bei vergleichbarem Risiko spricht für eine hohe Gewichtung von Immobilien gegenüber Obligationen.

Direkte Immobilien weisen eine geringe Korrelation zu den übrigen Anlagekategorien auf, wodurch Diversifikationsvorteile genutzt werden können.

Die Pensionskasse (PK) weist eine gute Struktur des Versichertenbestandes auf, wodurch eine langfristig orientierte Anlagepolitik gewählt werden kann oder sogar muss. Hierfür sind Immobilien bestens geeignet, zumal sie als ‚Sachwerte‘ einen gewissen Schutz gegen Inflation offerieren.

Es wird ausschliesslich in erstklassige Immobilien im Wirtschaftsraum Zug investiert. Das Risiko dieser Anlagen ist sehr tief, da keine Fremdwährungsrisiken bestehen, die Liegenschaftenkommission den lokalen Immobilienmarkt permanent beobachtet und sehr gut kennt und das Portfolio primär aus Wohnliegenschaften (tiefe Konjunktursensitivität) besteht. Die Standortqualität des Kantons Zug gilt als sehr hoch. Insbesondere die Stadt Zug gilt dank tiefen Steuern, der guten Lage und der hohen Lebensqualität als äusserst begehrenswerter Wohnort. Es darf davon ausgegangen werden, dass dies auch weiterhin der Fall sein wird. Auf Grund dieser Faktoren erscheint ein substanzieller Einbruch des zugerischen Liegenschaftenmarktes als wenig wahrscheinlich.

Obwohl sich das Portfolio auf den Wirtschaftsraum Zug beschränkt, darf dieses als diversifiziert bezeichnet werden: Die Immobilien verteilen sich auf verschiedene Quartiere der Stadt, decken im Falle von Wohnungen ein breites Preisspektrum ab und beinhalten nebst Wohnbauten aus Diversifikationsüberlegungen auch Gewerberäumlichkeiten, öffentlich zugängliche Parkhäuser und Büros, wobei diese Segmente gegenüber den konjunkturresistenten Wohnbauten aber untergewichtet sind. Investitionen in Luxus- und Liebhaberobjekte bestehen nicht.

Die Gefahr, dass zu überhöhten Preisen in Immobilien investiert wird, besteht kaum, da es sich grösstenteils um ein bestehendes Portfolio an Liegenschaften handelt. Dieses vorhandene Portfolio soll in den kommenden Jahren durch Renovationen, Nachverdichtungen oder auch Erneuerungen von altersbedingt schlechter Bausubstanz einen Mehrwert generieren. Durch diese wertvermehrenden Investitionen steigen die Gewichtungen der einzelnen Immobilien an.

Eine hohe Gewichtung der Immobilien hat bei der Pensionskasse der Stadt Zug Tradition und die Pensionskasse hat mit diesen Immobilien in der Vergangenheit gute Erfahrungen gemacht. Insbesondere geriet die PK auch im schwierigen Jahr 2008 in keine Unterdeckung, was zu einem nicht unerheblichen Teil auf die hohe Gewichtung (33.4 %) der Immobilien zurückzuführen war.

7.4.2.2. Begrenzung auf 12.5 % bei einer Immobilie und 15 % bei einer weiteren Immobilie (statt 5.0 %)

In Abweichung von Art. 54b BVV2 (Begrenzung bei der Anlage in einzelne Immobilien) darf sich die Gewichtung einer Immobilie bis auf 12.5 % und bei einer weiteren Immobilie bis auf 15 % belaufen (statt 5 %). Für die übrigen Immobilien gilt die 5 %-Limite. Begründung:

Der Immobilienmarkt im Wirtschaftsraum Zug zeichnet sich durch – im schweizerischen Durchschnitt – sehr hohe Bodenpreise aus, was zu hohen Immobilienpreisen führt. Mit anderen Worten ist das ‚durchschnittliche‘ Mehrfamilienhaus im Wirtschaftsraum Zug gegenüber anderen Landesgegenden bedeutend teurer, wodurch eine 5 %-Grenze lediglich den Kauf oder das Halten von kleineren Mehrfamilienhäusern ermöglicht. Dies würde einen hohen Verwaltungsaufwand bedeuten.

Die 12.5 %-Limite bezieht sich auf die Ahornstrasse 2-8 in Zug. Im Falle dieser Immobilie handelt es sich um vier zusammengebaute Mehrfamilienhäuser mit unterschiedlichen Wohnungsgrössen (Studio bis 5.5-Zimmer). Eine weitere Diversifizierung besteht über die drei Preiskategorien (Mietzinsvergünstigte Wohnungen, Wohnungen mit normalen sowie mit erhöhtem Ausbaustandard), wodurch unterschiedliche Mietersegmente angesprochen werden. Auf Grund der hohen Anzahl an Mietern besteht kein Klumpenrisiko bezüglich einzelner Gegenparteien.

Die 15 %-Limite bezieht sich auf die Immobilie ‚Metallstrasse‘. Die Quote dieser Immobilie stieg auf Grund von Aufwertungen und wertvermehrenden Investitionen weiter an. Das neueste Bewertungsdossier attestiert dieser Immobilie eine hohe Liquidität (Verkauf innert 1 Jahr), eine sehr zentrale Lage, Spielraum für weitere Renditeverbesserungen und einen guten Nutzungsmix. Die Nutzung besteht zu rund 27 % aus Wohnen, 33 % Büros, 31 % Verkauf und 9 % Übriges (Parkhaus, Lagerräume). Auch hier besteht eine grosse Anzahl an Mietern und die Immobilie ist voll vermietet. Bezüglich der Ladenfläche bleibt weiter zu erwähnen, dass mit der Schweizerischen Post ein Mieter mit guter Bonität gefunden werden konnte und in seiner Funktion als ‚Anker-Geschäft‘, die Attraktivität der Immobilie weiter erhöht.